

Aktenzeichen: 4 AZR 271/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 11. September 1985

- 4 AZR 271/84 -

I. Arbeitsgericht Hannover

Urteil vom 18. August 1983

- 4 Ca 546/82 E -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 9. Februar 1984

- 11 Sa 150/83 E -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Für das Bundesarchiv: Ja



Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines Baupreisprüfers

Gesetz:

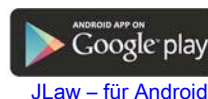
BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGrn. V b, IV b, IV a, III und II a jeweils Fallgruppe 1 a sowie VergGr. II a Fallgruppe 10 (Baupreisprüfer bei niedersächsischer Bezirksregierung)

Leitsätze:

1. Angestellte, die im Wirtschaftsdezernat einer Bezirksregierung Baupreisprüfungen nach preisrechtlichen Bestimmungen durchführen, sind Verwaltungsangestellte. Für sie gelten die allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst der Vergütungsordnung zum BAT.
2. Die Merkmale der VergGr. III BAT Fallgruppe 1 a fordern eine besonders weitreichende, hohe Verantwortung, die diejenige erheblich übersteigt, die begriffsnotwendig schon die Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 a fordern. Dabei kann Mitverantwortung ausreichend und die Unterstellung des Angestellten unter einen Dezernenten unschädlich sein (Bestätigung von BAG 36, 392 = AP Nr. 54 zu §§ 22, 23 BAT 1975).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 271/84

11 Sa 150/83 E Niedersachsen

Verkündet am
11. September 1985

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. September 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Jansen und Dr. Apfel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 9. Februar 1984 - 11 Sa 150/83 E - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n . !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Nach einer kaufmännischen Lehre studierte der Kläger an einer Fachhochschule Betriebswirtschaft. Danach stand er als Direktionsassistent der kaufmännischen Verwaltung bei der Firma B in einem Arbeitsverhältnis.

Am 4. April 1973 trat der Kläger in die Dienste des beklagten Landes. Er wird mit Aufgaben der Baupreisprüfung im Wirtschaftsdezernat der Bezirksregierung H beschäftigt. Rechtsgrundlage dieser Tätigkeit ist das Preisgesetz vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27) sowie die Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei Öffentlichen oder mit Öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. März 1972 (BGBl. I S. 293). Der Kläger ist ausschließlich zuständig für die entsprechende Prüfung der Bauindustrie. Als Sachbearbeiter ist er einem Dezernenten (Diplomingenieur) unterstellt. Im einzelnen obliegen dem Kläger im Rahmen der Baupreisprüfung bei Konzernen und Betrieben der Bauindustrie unterschiedlicher Größenordnung Betriebs- und Kostenprüfungen für die Ermittlung von Einzelkosten, Gemeinkosten und Gemeinkosten-Zuschlägen nach Maßgabe der preisrechtlichen Vorschriften, die Entwicklung und Ausarbeitung entsprechender Formulare, die Einführung kostenrechnerischer Ermittlungen sowie die Ermittlung von Wettbewerbspreisen, Selbstkostenfestpreisen, Selbstkostenerstattungspreisen sowie Stundenlohnabrechnungspreisen.

Die Parteien haben einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden Tarifverträge vereinbart. Der Kläger bezieht Vergütung nach VergGr. III BAT. Am 29. November 1979 beantragte er erfolglos schriftlich seine Höhergruppierung in die VergGr. II a BAT.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. Januar 1980 Vergütung nach VergGr. II a BAT zu zahlen und die rückständigen Differenzbeträge zwischen den VergGruppen III und II a BAT mit 4 v.H. seit Klagezustellung zu verzinsen. Dazu hat der Kläger vorget



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

tätig, so daß für ihn die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung für den Verwaltungsdienst der jeweils ersten Fallgruppen heranzuziehen seien. Seine Tätigkeit sei besonders schwierig und bedeutungsvoll, so daß die Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 a erfüllt würden. Er benötige nicht nur das umfangreiche Wissen und Können eines graduierten Kaufmanns, sondern auch erhebliches technisches Verständnis. Kaufmännisch-wirtschaftliches Wissen benötige er, weil er die Betriebsabrechnungen der einzelnen Betriebe, bestehend aus Betriebsabrechnungsbögen, Kostenträgerrechnungen und Kalkulationsansätzen prüfe, indem er sie zu den Zahlen der Finanzbuchhaltung in Bezug setze, die in den Bilanzen sowie den Gewinn- und Verlustrechnungen enthalten seien. Darüber hinaus sei technisches Wissen erforderlich, um die Zusammensetzung des Einheitspreises zu verstehen. Darin schlugen sich die Ansätze für Zeit, Material und Gerät nieder, die er von einem Ingenieur erhalte. Seine Tätigkeit hebe sich aber auch durch das Maß der geforderten Verantwortung erheblich aus der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 a heraus und entspreche damit den Anforderungen der VergGr. III BAT Fallgruppe 1 a. Darin habe er sich inzwischen viele Jahre bewährt, so daß ihm nunmehr Vergütung nach VergGr. II a BAT Fallgruppe 10 zustehe. Seine herausgehobene, außerordentliche Verantwortung ergebe sich aus den Auswirkungen seiner Tätigkeit auf die materiellen Belange des Dienstherrn und die Allgemeinheit. Alljährlich führe die Preisprüfung beim beklagten Land zu erheblichen Einsparungen. Die Preisprüfung, in der er tätig sei, sei im übrigen die einzige staatliche Instanz, die den Fiskus und die Allgemeinheit vor den schwerwiegenden Folgen von Preisabsprachen im Bausektor bewahren könne. Das habe auch der Bundesgerichtshof in seiner Rechtsprechung hervorgehoben. Der freie Wettbewerb sei im Bereiche der Bauwirtschaft nicht in der Lage, den Preisstand aufrechtzuerhalten. Auch in Zeiten schwächerer Konjunktur sei die Gefahr von Preisabsprachen nicht geringer geworden. Selbst von örtlichen Kleinunternehmern würden sie praktiziert. Seine Unterstellung unter einen Dezernenten ändere nichts an seiner hohen Verant-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

wortung, zumal dieser mitprüfe und insoweit Aufsichts- und Kontrollfunktionen nicht wahrnehmen könne. Zudem sei Mitverantwortung ausreichend. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. Januar 1980 Vergütung nach VergGr. II a zu zahlen und die rückständigen Differenzbeträge zwischen den VergGruppen III und II a BAT ab 22. Dezember 1982 mit 4 v.H. zu verzinsen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, wegen des technischen Bezuges seiner Tätigkeit müsse der Kläger als technischer Angestellter angesehen werden. Aber selbst wenn im Sinne der Rechtsauffassung des Klägers für ihn die allgemeinen Merkmale für den Verwaltungsdienst in Betracht kämen, sei die Klage unbegründet. Die tariflichen Erfordernisse der VergGr. III BAT Fallgruppe 1 a erfülle der Kläger nämlich nicht, so daß für ihn auch ein Bewährungsaufstieg in die VergGr. II a BAT Fallgruppe 10 ausgeschlossen sei. Allenfalls sei bei ihm ein Bewährungsaufstieg in die VergGr. III BAT möglich, nach der der Kläger daher auch vergütet werde. Seine Verantwortung werde durch die Unterstellung unter einen Dezernenten erheblich gemindert. Auch dürfe nicht die allgemeine Bedeutung der staatlichen Preisprüfung mit der Verantwortung des Klägers identifiziert werden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

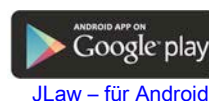
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise hat das Landesarbeitsgericht entschieden, daß der Kläger Vergütung nach der VergGr. II a BAT nicht beanspruchen kann.

Wie die Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nochmals klargestellt haben, gilt für ihr Arbeitsverhältnis



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der BAT mit seiner Vergütungsordnung aufgrund entsprechender Vereinbarung als Vertragsrecht. Damit hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Klägers ausfüllende Arbeitsvorgänge den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. II a BAT entsprechen (vgl. § 22 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Dabei ist von dem von der Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvorganges auszugehen, wonach darunter eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen ist (vgl. das Urteil des Senats vom 30. Januar 1985 - 4 AZR 184/83 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Das Landesarbeitsgericht nimmt in Übereinstimmung mit der Beschäftigungsdienststelle des Klägers und anhand ihrer Aufgaben für die gesamte Tätigkeit des Klägers auf dem Gebiete der Baupreisprüfung einen großen Arbeitsvorgang an. Das ist tarifgerecht und entspricht insbesondere aufgrund des festgestellten einheitlichen Arbeitsergebnisses auch den Grundsätzen der Senatsrechtsprechung (vgl. die Urteile des Senats BAG 44, 323, 330 = AP Nr. 82 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG 42, 29, 34 = AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie vom 6. Juni 1984 - 4 AZR 218/82 - AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Wie das Landesarbeitsgericht im einzelnen zutreffend ausführt, dienen nämlich alle Aufgaben des Klägers einem einheitlichen Arbeitsergebnis, der Abrechnung und Überprüfung von Bauwerken nach vorgegebenen preisrechtlichen Bestimmungen. Dabei bereiten Verwaltungsübung und Zusammenhangstätigkeiten keine rechtlichen Schwierigkeiten, da alle entsprechenden Aufgaben dem Kläger aufgrund seiner besonderen Stellung einheitlich und selbstverantwortlich übertragen worden sind. Dabei ist unschädlich, daß er mit einem Ingenieur zusammenarbeitet. Dieser ist nämlich der für technische Fachfragen



- 6 -

zuständige Angestellte, während es dem Kläger - ggf. unter Einschaltung des Ingenieurs als technischem Fachmann - obliegt, die jeweils gebotenen preisrechtlichen Konsequenzen zu ziehen. Wie das Landesarbeitsgericht weiter näher ausführt, sind die Aufgaben des Klägers auf dem Gebiete der Baupreisprüfung aufgrund ihres inneren Zusammenhanges auch nicht weiter tatsächlich trennbar. Sie sind danach auch tarifrechtlich einheitlich zu bewerten. Dieser Beurteilung des Landesarbeitsgerichts sind beide Parteien in der Revisionsinstanz nicht entgegengetreten.

Entgegen der Meinung des beklagten Landes ist der Kläger mit dem Landesarbeitsgericht als Verwaltungsangestellter anzusehen, so daß die allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst und nicht diejenigen für technische Angestellte heranzuziehen sind. Nach der Senatsrechtsprechung sind als "technische Angestellte" solche Angestellte anzusehen, deren Tätigkeit eine technische Ausbildung bzw. technische Fachkenntnisse fordert und nach Art, Zweckbestimmung und behördlicher Übung technischen Charakter hat (vgl. die Urteile des Senats vom 30. Januar 1985 - 4 AZR 184/83 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, und 29. August 1984 - 4 AZR 309/82 - AP Nr. 93 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Dazu gehört jedoch der Kläger, wie das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat, nicht.

Unstreitig ist der Kläger auf dem Gebiete der Preisprüfung tätig, d.h. auf einem Spezialgebiet des öffentlichen Rechts. Rechtsgrundlage seiner Tätigkeit sind das Preisgesetz des Wirtschaftsrates vom 10. April 1948 (WiGB1. S. 27) sowie insbesondere die Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. März 1972 (BGB1. I S. 293), die die Einzelheiten des Baupreisrechts regelt. Wenn demgemäß dem Kläger nach Maßgabe dieser Vorschriften und der dazu ergangenen Verwaltungsbestimmungen insbesondere Betriebs- und Kostenprüfungen für die Ermittlung von Einzelkosten, Gemeinkosten und



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gemeinkostenzuschlägen, die Überprüfung der Wettbewerbspreise, Listenpreise, Selbstkostenfestpreise, frei vereinbarte Preise, Stundenlohnabrechnungspreise, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, betriebswirtschaftlich-steuerrechtliche Überprüfungen, die Auswertung von Betriebsabrechnungen, die Prüfung und Begutachtung kalkulatorischer Kostenansätze sowie die Entwicklung, Ausarbeitung und Aufstellung entsprechender Formulare obliegt, auch die Durchführung entsprechender Ermittlungen, dann wird daraus zugleich deutlich, daß der Kläger vorzugsweise Fachkenntnisse im Preisrecht, darüber hinaus aber auch solche im Baurecht (insbesondere der VOB), im bürgerlichen Recht, im Handelsrecht, im Konkursrecht, Kartellrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht besitzen und anwenden muß. Das bestätigen auch die von ihm zu den Akten vorgelegten Arbeitsproben, insbesondere der Inhalt seiner Prüfungsberichte. Daraus wird besonders deutlich, daß der Schwerpunkt seiner Tätigkeit auf kaufmännisch-wirtschaftlichem Gebiet sowie fachbezogen im Bereich des Preisrechts liegt. Damit ähnelt die Tätigkeit des Klägers der eines Wirtschaftsprüfers oder der mit Rechnungsprüfungsaufgaben befaßten Bediensteten. Jedenfalls ist sie daher sowohl nach der Aufgabenstellung wie nach den geforderten Fachkenntnissen mit den Vorinstanzen als Verwaltungstätigkeit und nicht als die Tätigkeit eines technischen Angestellten anzusehen.

Dabei übersieht der Senat mit dem Landesarbeitsgericht nicht, daß für die Tätigkeit des Klägers auch gewisse Grundkenntnisse technischer Art erforderlich und jedenfalls nützlich sind. Das ändert jedoch nichts an der zutreffenden Beurteilung der Vorinstanzen. Der Kläger benötigt nämlich unstreitig dem Schwerpunkt nach kaufmännische, wirtschaftliche und rechtliche Fachkenntnisse, wie er sie in seiner kaufmännischen Lehre und seiner betriebswirtschaftlichen Ausbildung an der Fachhochschule erworben hat. Aufgrund dieser Kenntnisse und Erfahrungen, die der Kläger in industrieller Praxis noch vertieft hat, kann er seine Aufgaben auf dem Gebiete der Baupreisprüfung beim beklagten Land erfüllen, während die daneben benötigten tech-



- 8 -

nischen Kenntnisse bei ihm nur untergeordnete Bedeutung haben, zumal er sich bei Bedarf eines technischen Sachverständigen bedienen kann. Daraus ergibt sich zugleich, daß die Tätigkeit des Klägers auch ihrer Zweckbestimmung nach keine technische ist. Dasselbe gilt auch für die behördliche Übung. Der Kläger wird bei der Bezirksregierung (Regierungspräsident) beschäftigt, der Mittelbehörde der allgemeinen Verwaltung, und zudem auf einem nichttechnischen Fachgebiet, als welches die Preisprüfung anzusehen ist.

Zwar können ausweislich der Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 und der dort genannten Beispielstätigkeiten auch zu den Aufgaben technischer Angestellter solche "im technischen Rechnungswesen" bzw. die "Abrechnung" von Bauten bzw. Bauabschnitten gehören. Das ändert jedoch an der vorliegend gebotenen rechtlichen Beurteilung nichts. Im Rahmen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 wird nämlich nur die rechnerische und fachtechnische Prüfung der Kostenrechnungen mit Ingenieurzuschnitt und im Rahmen der allgemeinen Ingenieuraufgaben, wie sie insbesondere bei den staatlichen und kommunalen Baubehörden anfallen, erfaßt (vgl. die Urteile des Senats vom 17. Mai 1972 - 4 AZR 280/71 - AP Nr. 51 zu §§ 22, 23 BAT und 29. Oktober 1980 - 4 AZR 750/78 - AP Nr. 41 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, VergO Anm. 86). Dazu gehören jedoch preisrechtliche Überprüfungen nicht. Sie obliegen auch nicht den Baubehörden, wie der vorliegende Fall zeigt.

Damit sind mit dem Landesarbeitsgericht die nachstehenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale anzuwenden, wonach zu vergütet sind

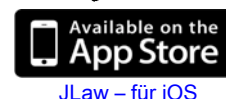
nach VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nach VergGr. IV b Fallgruppe 1 a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 a heraushebt, daß sie besonders verantwortungsvoll ist.

nach VergGr. IV a Fallgruppe 1 a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 a heraushebt,

nach VergGr. III Fallgruppe 1 a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 a heraushebt und

nach VergGr. II a BAT Fallgruppe 10

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 a heraushebt,

nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 a.

Diese Fallgruppen bauen jeweils aufeinander auf, so daß zunächst zu überprüfen ist, ob die Tätigkeit des Klägers den Merkmalen der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 a entspricht. Als dann bedarf weiterer Prüfung, ob die jeweils qualifizierenden Anforderungen der höheren Vergütungsgruppen ebenfalls erfüllt werden (vgl. die Urteile des Senats vom 24. Oktober 1984 - 4 AZR 518/82 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, und 6. Juni 1984 - 4 AZR 218/82 - AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Zwar hat das Landesarbeitsgericht zur Tarifsystematik keine ausdrücklichen und näheren Ausführungen gemacht. Aus dem Gesamtzusammenhang seiner Entscheidungsgründe und ihrem Aufbau ist jedoch ersicht-



- 10 -

lich, daß es dem zuvor charakterisierten Aufbauverhältnis gleichwohl Rechnung getragen hat.

Bei den Merkmalen der VergGr. V b BAT fordern die Tarifvertragsparteien mit "gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen" gegenüber den "gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen" der niedrigeren Vergütungsgruppen eine Steigerung der Fachkenntnisse der Tiefe und Breite nach, wobei mit dem Landesarbeitsgericht neben seinen kaufmännisch-wirtschaftlichen auch die technischen Fachkenntnisse des Klägers mitzuberücksichtigen sind (vgl. das Urteil des Senats vom 21. März 1984 - 4 AZR 76/82 - AP Nr. 89 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender und zudem naheliegender Weise nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß beim Kläger die tarifliche Anforderung "gründlicher, umfassender Fachkenntnisse" aufgrund seiner breiten und vielfältigen Fachkenntnisse auf kaufmännisch-wirtschaftlichem Gebiet, im Preisrecht, in anderen Rechtsgebieten (bürgerliches Recht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Wettbewerbsrecht, Baurecht, Konkursrecht, Arbeitsrecht, Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht) und in bestimmten technischen Teilbereichen sowie aufgrund seines großen Erfahrungswissens erfüllt ist. Offensichtlich geht das Landesarbeitsgericht auch in Übereinstimmung mit beiden Parteien davon aus, daß die Tätigkeit des Klägers auf dem Gebiete der Baupreisprüfung in vollem Umfange selbständige Leistungen erfordert, nämlich ein Erarbeiten des jeweiligen Ergebnisses unter Anwendung eigener geistiger Initiative und Bestimmung des Weges zur Erreichung des Arbeitszieles.

Demgegenüber fordern die Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 a als Qualifizierung eine besondere Verantwortung der Tätigkeit, die ihren Grund im Behördenapparat, den Auswirkungen der Tätigkeit für die Lebensverhältnisse Dritter, vorliegend etwa den Betrieben der Bauindustrie und ihrer Auftraggeber, aber auch in sonstigen vergleichbaren Folgeerscheinungen haben kann (vgl. das Urteil des Senats vom 28. April 1982 - 4 AZR 728/79 - AP Nr. 60 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen), wobei auch Mitverantwortung und innerbehördliche



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verantwortung ausreichend sein können (vgl. das Urteil des Senats vom 14. Dezember 1977 - 4 AZR 476/76 - AP Nr. 99 zu §§ 22, 23 BAT). Von diesem zutreffenden Rechtsbegriff ausgehend, ohne Verstoß gegen die Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze und unter Berücksichtigung aller insoweit entscheidungserheblichen Tatsachen und damit in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß diese Qualifizierung beim Kläger erfüllt ist. Das wird vom Landesarbeitsgericht im wesentlichen damit begründet, daß der Kläger in voller Eigenverantwortung und mit großer Selbständigkeit die Baupreisrechnungen der verschiedenen Firmen nach den jeweils in Betracht kommenden preisrechtlichen Bestimmungen zu überprüfen habe.

Demgegenüber fordern die Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 a eine nochmalige zweifache Heraushebung, und zwar einmal durch die "besondere Schwierigkeit" der Tätigkeit und außerdem durch eine entsprechende Bedeutung des Aufgabengebietes, die sich ihrerseits beispielsweise aus dessen Größe, der außerordentlichen Bedeutung der zu bearbeitenden Materie und den Auswirkungen der Tätigkeit für den innerdienstlichen Bereich und die Allgemeinheit ergeben kann, wobei jeweils eine gewichtige Heraushebung gefordert wird (vgl. das Urteil des Senats BAG 36, 392, 398 = AP Nr. 54 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen).

Hier geht das Landesarbeitsgericht unter Wiederholung der Grundsätze der Senatsrechtsprechung von den zutreffenden Rechtsbegriffen der besonderen Schwierigkeit und Bedeutung der Tätigkeit aus, die es auch bei seiner Subsumtion beibehält. Wiederum ohne Verstoß gegen die Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze sowie unter Berücksichtigung des insoweit entscheidungserheblichen Parteivortrages und damit in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß die Prüftätigkeit des Klägers auch diesen qualifizierenden Anforderungen entspricht. Das begründet das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines insoweit



bestehenden Beurteilungsspielraumes bei der Schwierigkeit der Tätigkeit mit den erheblichen Unterschieden in den einzelnen Betrieben, den unterschiedlichen Voraussetzungen der Gemeinkosten, den differenzierten preisbestimmenden Faktoren und dem Umstand, daß der Kläger häufig gleichzeitig wirtschaftliche, rechtliche und technische Fachkenntnisse in innerem Zusammenhang anzuwenden habe, während es zur Begründung der besonderen Bedeutung der Tätigkeit des Klägers näher darlegt, daß seine vordringliche Aufgabe darin bestehe, den Fiskus und die Allgemeinheit vor ungerechtfertigten Baupreisforderungen zu schützen. Auch auf die wirtschaftlichen Folgen von Baupreisabsprachen geht das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die entsprechende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes näher ein. Insoweit werden auch von der Revision keine Einwendungen erhoben.

Die nunmehr heranzuziehenden Merkmale der VergGr. III BAT Fallgruppe 1 a, bei denen es sich um eine Spitzengruppe handelt, fordern eine ganz besonders weitreichende, hohe Verantwortung, die diejenige erheblich übersteigt, die begriffsnotwendig schon die Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 a fordern, wobei sich auch hier diese herausgehobene Verantwortung beispielsweise aus den Auswirkungen der Tätigkeit im Behördenapparat, leitenden Funktionen, aber auch aus der besonderen Schwierigkeit einzelner Aufgaben ergeben kann, sofern daraus bedeutsame Auswirkungen auf die Belange des Dienstherrn oder die Allgemeinheit bzw. die Lebensverhältnisse Dritter eintreten können. Dabei kann auch hier Mitverantwortung ausreichend sein und steht die Unterstellung eines Angestellten unter einen Dezernenten oder sonstigen Vorgesetzten der Annahme der qualifizierenden Verantwortung grundsätzlich nicht entgegen (vgl. BAG 36, 392, 399 - 400 = AP Nr. 54 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen).

Auch hier geht das Landesarbeitsgericht unter Hinweis auf die entsprechende Rechtsprechung des Senats vom zutreffenden Rechtsbegriff der besonderen Verantwortung aus, den es wiederum bei seiner



Subsumtion beibehält. Auch seine diesbezüglichen Ausführungen sind frei von Verstößen gegen die Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze und berücksichtigen alle entscheidungserheblichen Umstände. Eine weitergehende Überprüfung durch das Revisionsgericht kommt angesichts des unbestimmten Rechtsbegriffes der Heraushebung durch "das Maß der Verantwortung" und im Hinblick auf den tatrichterlichen Beurteilungsspielraum nicht in Betracht (vgl. das Urteil des Senats vom 29. August 1984 - 4 AZR 309/82 - AP Nr. 93 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, sowie den Beschluß des Senats BAG 32, 203, 206 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz, mit weiteren Nachweisen). Dazu führt das Landesarbeitsgericht im einzelnen in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise aus, allein aus der vom Kläger aufgrund seiner Tätigkeit dem beklagten Land ersparten Geldsumme könne nicht auf die tariflich geforderte hohe Verantwortung geschlossen werden, dasselbe gelte auch für die in entsprechender Weise verhüteten Schäden. Dabei weist das Landesarbeitsgericht auch tarifgerecht und sachlich zutreffend darauf hin, daß es hierbei nicht auf Funktion und Tätigkeit der Preisprüfungsbehörde, sondern auf die konkrete Tätigkeit des Klägers und dessen dienstliche Verantwortlichkeit ankomme.

Die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Entgegen den Ausführungen der Revision ist kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, daß das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff der besonderen Verantwortung der VergGr. III BAT Fallgruppe 1 a verkannt oder bei der Subsumtion wieder aufgegeben hat. Vielmehr hat das Landesarbeitsgericht sogar möglicherweise deswegen zu Gunsten des Klägers zu geringe Anforderungen gestellt, weil es den herausragenden Spitzencharakter der Merkmale der VergGr. III BAT Fallgruppe 1 a jedenfalls nicht ausdrücklich hervorgehoben hat. Ebenfalls ist entgegen den Ausführungen der Revision nicht erkennbar, daß das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff der besonderen Verantwortung (VergGr. III BAT Fallgruppe 1 a)



mit dem der Schwierigkeit der Tätigkeit (VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 a) verwechselt oder unzulässig verquickt hat. Vielmehr hat das Landesarbeitsgericht beide Rechtsbegriffe tarifkonform und in Übereinstimmung mit der in Bezug genommenen Senatsrechtsprechung den jeweils zutreffenden Vergütungs- und Fallgruppen zugeordnet und anhand der jeweiligen Rechtsbegriffe auch nur solche Tatsachen subsumiert, die dafür in Betracht kamen. Entgegen der Annahme der Revision kommt es auch nicht darauf an, ob bei jeder Bauprüfung Belange der Behörde und des Dienstherrn betroffen werden. Entscheidend ist, ob sich daraus eine entsprechend hohe Verantwortung der Tätigkeit des Klägers ergibt, was das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes verneint hat. Es mag weiter sachlich zutreffen, daß das Ausmaß der Präventivwirkung der Tätigkeit der einzelnen Prüfer von deren fachlicher Qualifikation abhängt. Aber auch dieser Umstand hindert das Landesarbeitsgericht nicht, beim Kläger im Rahmen des tatrichterlichen Beurteilungsspielraumes das besonders hohe Maß der Verantwortung der VergGr. III BAT Fallgruppe 1 a zu verneinen. Die Revision legt auch nicht näher dar, wo und aus welchen Gründen die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zu den Baupreisen einen Verstoß gegen allgemeine Erfahrungssätze enthalten sollen. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang allein, daß das Landesarbeitsgericht nicht zwingend gehalten war, aus der Höhe der vom Kläger durch seine Prüftätigkeit dem beklagten Lande ersparten Beträge auf die Erfüllung des Merkmals der besonderen Verantwortung zu schließen. Vielmehr war im Rahmen des instanzgerichtlichen Beurteilungsspielraums auch die gegenteilige Beurteilung möglich, wobei der Kläger ohnehin schon in seinem Parteivortrag gegenüber den Instanzgerichten fehlerhaft und tarifwidrig stärker auf die Bedeutung seiner Beschäftigungsbehörde als auf seine persönliche Verantwortung abgestellt hatte. Schließlich konnte das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang auch berücksichtigen, daß der Kläger einem Dezernenten unterstellt ist.

Erfüllt danach aber der Kläger schon die Merkmale der VergGr. III BAT Fallgruppe 1 a nicht, kann er sich, wie das Landesarbeitsgericht offensichtlich folgert, auch nicht im Sinne der Erfordernisse



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der VergGr. II a BAT Fallgruppe 10 bewährt haben.

Unbegründet ist die Klage aber auch insoweit, als sich der Kläger ergänzend noch auf die Merkmale der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 a gestützt hat, wonach zu vergüten sind

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Die erste Alternative dieser Merkmale scheidet für den Kläger ohnehin aus, da er als Absolvent einer Fachhochschule nicht über eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung verfügt. Damit kommt für den Kläger nur die zweite Alternative dieser Tätigkeitsmerkmale in Betracht. Dabei wird mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen die Befähigung des Angestellten verlangt, wie ein einschlägig ausgebildeter Akademiker (vorliegend z.B. Diplomkaufmann, Diplomvolkswirt, Jurist usw.) Zusammenhänge zu überschauen und Ergebnisse zu entwickeln. Außerdem müßte die Tätigkeit eine solche Qualifikation fordern und damit sogenannten "akademischen Zuschnitt" haben (vgl. die Urteile des Senats vom 21. Mai 1980 - 4 AZR 434/78 - AP Nr. 34 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 23. Mai 1979 - 4 AZR 576/77 - AP Nr. 24 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Hierzu macht das Landesarbeitsgericht keine eigenen Ausführungen, sondern verweist auf die Entscheidungsgründe des Arbeitsgerichts nach § 543 ZPO. Schon das Arbeitsgericht hält aber mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung die Klage bezüglich der Merkmale der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 a nicht für schlüssig. Dabei geht es von den zutreffenden Rechtsbegriffen des "sonstigen Angestellten" und der "entsprechenden Tätigkeit" aus. Unter Hinweis darauf, der Kläger werde mit der Baupreisprüfung nur auf einem engbegrenzten Teilgebiet der Preisprüfung und des Preisrechts beschäftigt, während akademisch vorgebildete Diplomkaufleute oder Diplomvolkswirte breiter verwendbar seien, es gebe zudem auch für die Tätigkeit des Klägers einen ihm vorgesetzten Dezenten, begründet das Arbeitsgericht ohne Verstoß gegen die



Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze und unter Würdigung des beiderseitigen diesbezüglichen Parteivortrages, daß für die Tätigkeit des Klägers eine akademische Ausbildung nicht erforderlich sei und seiner Tätigkeit damit der tariflich geforderte "akademische Zuschnitt" fehle. Der Kläger hat im übrigen gegenüber den Instanzgerichten niemals substantiiert vorgetragen, daß er über Kenntnisse und Erfahrungen verfüge, die denen akademisch vorgebildeter Preisprüfer entsprächen. Mit dem Hinweis darauf, in anderen Bundesländern werde seine Tätigkeit von Akademikern verrichtet, kommt er seiner entsprechenden Darlegungspflicht nicht nach. In der Berufungsbegründung hat sich der Kläger dann überhaupt nur noch auf die Merkmale der VergGr. II a BAT Fallgruppe 10 berufen, so daß bereits zweifelhaft erscheint, ob hinsichtlich der Fallgruppe 1 a, die andere tarifliche Erfordernisse beinhaltet, die Voraussetzungen des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO erfüllt sind. Auch im weiteren Verlauf des berufsgerichtlichen Verfahrens hat der Kläger entsprechenden Vortrag zu den Merkmalen der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 a nicht angebracht, so daß das Landesarbeitsgericht schon deswegen keinen Anlaß hatte, darauf seinerseits nochmals näher einzugehen.

Schon aus prozessualen Gründen kommt es daher auf die Einwendungen der Revision, soweit sie die Merkmale der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 a betreffen, nicht an. Sie sind aber auch unbegründet. Entgegen der Meinung der Revision kommt es nicht darauf an, ob und inwieweit sich inhaltlich und gegenständlich die Rechnungen der Bauindustrie von denen anderer Wirtschaftszweige unterscheiden. Entscheidend ist, daß der Kläger unstreitig nur Baupreisprüfungen durchführt und damit auf einem beschränkten Teilgebiet der Preisprüfung bzw. des Preisrechts arbeitet, woraus das Arbeitsgericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes den Schluß ziehen konnte, seine Tätigkeit fordere keine akademische Ausbildung und es fehle ihr daher der "akademische Zuschnitt". Soweit die Revision noch auf die Ausführungen des Arbeitsgerichts zur Bedeutung des dem Kläger vorgesetzten Dezernenten bzw. dessen Funktionen näher eingeht, kommt es darauf schon deswegen nicht an, weil es sich insoweit nur um Hilferwägungen des Arbeitsgerichts handelt. Im übrigen lassen auch diese Aus-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

föhrungen des Arbeitsgerichts den Schluß zu, daß es - im Gegensatz zu anderen Prüfern - bei der Tätigkeit des Klägers am "akademischen Zuschnitt" fehlt. Auf die Beweisantritte des Klägers brauchten die Vorinstanzen schon deshalb nicht einzugehen, weil der Sachverhalt unter Einschluß der Einzelheiten der Tätigkeit des Klägers unstreitig ist.

Darauf, wie in anderen Bundesländern Angestellte mit den Aufgaben des Klägers vergütet werden, kommt es entgegen seiner Rechtsauffassung nicht an (vgl. das Urteil des Senats vom 24. August 1983 - 4 AZR 32/81 - AP Nr. 78 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Die Voraussetzungen für einen rechtserheblichen Verstoß gegen den dem Arbeitsvertragsrecht zugehörigen arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz hat der Kläger nicht substantiiert dargelegt.

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Jansen

Dr. Apfel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)